

Förderkreis Theater der Keller e. V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Theater der Keller“. Er ist am 11.03.1963 in das Vereinsregister des AG Köln unter der Nummer VR 4126 eingetragen worden, und führt seitdem den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Theaters der Keller. Darüber hinaus gilt die Förderung dem schauspielerischen Nachwuchs, den Bereichen Literatur, Musik, Tanz sowie den digitalen Medien.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die mit Aufgaben betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und vom Auftrag gedeckten Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck zu Ziffer 1) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kunst und Kultur, insbesondere zur Förderung freier Theater in Köln zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- 3) Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dies dem Antragsteller zu begründen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§5

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jeweils am 1. Februar eines jeden Jahres fällig und auch dann in voller Höhe für das Kalenderjahr zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres endet.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Schaffung der Voraussetzungen und Maßnahmen zur nachhaltigen Unterstützung des Theater der Keller,
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Aufnahme oder Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Direktors des Theaters,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit Aufwands- und Ertragsrechnung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Ausschließung eines Mitglieds.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des 2. Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom

Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht (§ 12 Abs. 1) einberufen worden ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, also auch des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins, Anpassung der Satzung und Gleichstellung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Eine Anpassung der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, kann der Vorstand allein vornehmen.

Köln, 20.04.2022

Neufassung der Satzung mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen
Änderungen auf Basis der Fassung vom 08.07.2002